

VII. (**Dürfen Stiftungen von Volksmissionen irgendwie abgeändert werden?**) Es kommt zuweilen vor, dass Volksmissionen gestiftet werden mit der Klausel im Stiftbriefe, dass die Mission von Priestern eines bestimmten Ordens abgehalten werden soll. Ist nun der jeweilige Ortspfarrer verpflichtet, Priester jenes bestimmten Ordens einzuladen, wenn er vernünftige Gründe hat, die Mission durch Priester eines anderen Ordens abhalten zu lassen?

Auf diese der Redaction vorgelegte Frage antworten wir folgendes: Der Ortspfarrer hat sich durch die Annahme der Stiftung zur gewissenhaften Erfüllung des Willens des Stifters verpflichtet. So lange letzterer lebt, lässt sich mit seiner Zustimmung eine Abänderung der Stiftung immer bewerkstelligen. Sobald aber der Stifter gestorben ist, bleibt die Verfügung des Stiftbriefes gleich einer testamentarischen aufrecht, und daher kann der Ortspfarrer als Vollzieher weder erlaubt noch giltig dieselbe abändern, außer er hätte hiezu die ausdrückliche Besugnis erhalten. Ueberdies hat auch der bezeichnete Orden durch die ein- oder mehrmalige Abhaltung der Mission, also durch die factische Acception der Stiftung bereits ein Recht hiezu für die Zukunft erhalten, ein Recht, welches selbst durch zeitweilige Erhebung von Schwierigkeiten von Seite des Ordens noch nicht verloren geht und daher nicht schlechterdings für immer umgangen werden darf.

Nur der Papst kann aus einer gerechten Ursache eine Abänderung der Stiftung verfügen, da er von Christus zum Verwalter aller frommen Stiftungen eingesetzt und sohin berechtigt ist, alles anzuordnen, was und wie es zum geistlichen Wohle der Gläubigen nothwendig oder nützlich erscheint. Der Bischof ist dagegen nicht an sich berechtigt, letzte Willensverfügungen und Stiftungen abzuändern, es sei denn, dass bei Voraussicht gewisser Umstände auch der Stifter selbst gewiss anders verfügt hätte, daher seine Zustimmung zweifellos wäre. (Cf. Dr. Müller, theor. mor. L. II. § 114.)

Immerhin wird sich der Ortspfarrer an seinen Bischof zu wenden haben.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

VIII. (**Thurmglöcken ohne feierliche Weihe.**) Es hat sich öfter, und wohl jedesmal auf Grund eines Missverständnisses zugetragen, dass neue Glocken, in der sicherer Voraussetzung, der in einer Bischofsstadt angesiedelte Glockengießer habe die feierliche Weihe bereits besorgt, am Bestimmungsort angelangt feierlich empfangen und in den Thurm aufgezogen wurden, hintennach aber sich als traurige Thatshache herausgestellt hat, dass der Glockengießer die Weihe nicht besorgt hatte, demnach ungeweihte Glocken im Thurme angebracht worden sind. Sezen wir den Fall, diese leidige Wirklichkeit sei bloß dem Pfarrer bekannt, und die Pfarrkinder leben in dem